

Bildung und Teilhabe

Seit April 2011 gibt es zusätzliche Leistungen für Kinder und Jugendliche, die unter dem Begriff **Bildungspaket** zusammengefasst sind.

Wenn Sie Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) haben, bekommen Sie vom Jobcenter zusätzliche Unterstützung.

Zum 01. August 2019 tritt das 'Starke-Familien-Gesetz' in Kraft. Hierdurch ergeben sich folgende Änderungen:

- Eine Antragspflicht entfällt (Ausnahme: Lernförderung)
- Erhöhung der Beiträge für Schulbedarf sowie für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben 'Teilnahme und Mitmachen'
- Wegfall von Eigenanteilen beim Mittagessen und der Schülerbeförderung

Folgende Leistungen können im Rahmen des Bildungspaketes gezahlt werden:

- Ausflüge und Klassenfahrten (ein-/ und mehrtägig)
- Ausflüge und Ausfahrten der Kindergärten (ein-/ und mehrtägig)
- Lernförderung / Nachhilfe bei Bedarf
- Kostenübernahme für das Mittagessen in der Schule bzw. in der Kindertagesstätte / Kindergarten
- Schülerbeförderung ab einer bestimmten Schulwegstrecke
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben 'Teilnahme und Mitmachen' (z.B. Beiträge für Musikunterricht, Sportverein, Ferienfreizeiten und Kurse, beispielsweise bei der Volkshochschule). Bitte beachten Sie, dass hierfür bis zu 15 Euro pro Kind pro Monat bewilligt werden können.

Mit Ihrem Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II werden die Bildungs- und Teilhabeleistungen mitbeantragt. Eine gesonderte Beantragung ist - außer bei der Lernförderung - nicht notwendig.

Antragsformulare finden Sie unter Angabe Ihrer zuständigen Stelle (Ortsname / Postleitzahl!) hier:

<https://www.service-bw.de/leistung/-/sbw/Bildungspaket++Leistungen+fuer+Bildung+und+Teilhabe+beantragen-1963-leistung-0>

Bitte darüber hinaus beachten: Die Lernförderung ist für jedes Kind extra zu stellen!